

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen, Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,
 zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa Zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden,
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Auszüge aus der Wasserabgabensatzung vom 01.01.1992 i.d. Fassung des VII. Nachtrages vom 28.06.2018

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.
 - a) für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgung und als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile Wasserversorgungsbeiträge und lässt bei der Beitragsermittlung für die Allgemeinheit (z. B. Löschwasser) 30% des Aufwandes außer Ansatz;
 - b) Beiträge für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen außerhalb des Anschlussnehmergrundstücks. § 3 (3) der Wassersatzung bleibt unberührt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können:
 - a) wenn für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung mit Bebauungsplan festgesetzt ist,
 - b) wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen (§§ 33 u. 34 BauGB),
 - c) wenn sie gem. § 3 (3) der Wassersatzung tatsächlich angeschlossen werden.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die dieser die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 3. sieht der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vor, z. B. Sportflächen, Friedhöfe u. dgl., bildet die Hälfte der Grundstücksfläche die Ausgangsbasis zur Vervielfältigung;
 4. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes:
 - a) die mit ihrer bebaubaren Breite an die Straße angrenzen, die Fläche von dieser Grenze bis zur Tiefe von 50 m,
 - b) die mit ihrer bebaubaren Breite nicht an die Straße angrenzen, mit dieser lediglich über Wegeverbindung/Wegerecht erreichbar sind, die Grenze der bebaubaren Breite zur Straße bis 50 m Tiefe.
 - c) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Tiefe von 50 m oder die Bebauungplangrenze hinaus, ist zusätzlich diese Grundstückstiefe Berechnungsgrundlage.
- (4) Der Wasserversorgungsbeitrag gem. § 2 (1) a) beträgt je m² der wie vorstehend sich ergebenden Beitragsfläche 2,56 €,
- (5) Der Beitrag für die Grundstücksanschlüsse gem. § 2 (1) b) beträgt m² der wie vorstehend sich ergebenden Beitragsfläche 1,28 €. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Für die Aufwendungen zur Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlüsse (§ 13 Wassersatzung) sind der Stadt folgende Einheitssätze je Meter Leitung auf dem Anschlussnehmergrundstück zu erstatten:

bis 1 Zoll Ø	bis 2 Zoll Ø	darüber je angefangene 50 mm Ø
95,00 €	110,00 €	125,00 €

- (2) Bei Bereitstellung fertiger Rohrgräben einschl. Zubehör und Verfüllung bzw. verwendbarer Schutzrohre auf dem Grundstück ermäßigen sich die Beträge um 80,00 € je Bereitstellungsmeter,
- (3) Auf dem Grundstück anfallende zusätzliche Arbeiten durch z. B. Erdaufschüttungen, Anpflanzungen, Oberflächenbefestigungen, Fremdleitungen oder Mauern sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (4) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen zu erstatten hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden bzw. durch Wünsche des Anschlussnehmers begründet sind.

§ 21 Mehrwertsteuer

Zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträgen, Gebühren und Kosten wird die jeweils gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben,

§ 21a Verwaltungsgebühren

Für Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der §§ 5,7,13 (2) und 14 der Wassersatzung sowie in Widerspruchsangelegenheiten der Wasserversorgung werden Gebühren gemäß der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Herzberg am Harz erhoben.